

Nichtamtliche Lesefassung Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Samtgemeinde Gieboldehausen
vom 16.04.2015

unter Berücksichtigung der:

- Ersten Nachtragssatzung der Satzung zur Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 17.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 84 des Landkreises Göttingen am 23.12.2021.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen.

Inhalt der Satzung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I–VIII:	Bestattungswesen
Abschnitt IX:	Gebühren
Abschnitt X:	Schlussvorschriften

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

§ 6 Gewerbetreibende

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

§ 8 Säрге

§ 9 Ausheben der Gräber

§ 10 Ruhezeit

§ 11 Umbettungen

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 12 Allgemeines

§ 13 Reihengrabstätten

§ 13 a -nicht besetzt-

§ 13 b Rasenreihengrabstätten

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 15 -nicht besetzt-

§ 16 Aschenbeisetzungen

§ 17 Nutzungsberechtigte

§ 18 Ehrengrabstätten

Fünfter Abschnitt: Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Gestaltungsgrundsätze

§ 20 -nicht besetzt-

Sechster Abschnitt: Grabmale

§ 21 Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 22 -nicht besetzt-

§ 23 Zustimmungserfordernis

§ 24 Anliefern von Grabmalen

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

§ 26 Unterhaltung

§ 27 Veränderung, Umtausch, Entfernung

Siebenter Abschnitt: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

§ 29 -nicht besetzt-

§ 30 -nicht besetzt-

§ 31 Vernachlässigung

Achter Abschnitt: Leichenhalle und Friedhofskapellen

§ 32 Benutzung der Leichenhalle

§ 33 Trauerfeiern

§ 34 Aufnahme und Befördern von Leichen

Neunter Abschnitt: Gebühren

§ 35 Gebühren

Zehnter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

§ 36 a Übergangsregelung

§ 37 Haftung

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

§ 39 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe, Friedhofsteile und Friedhofskapellen:

Friedhofsort	Flurstück	Flur	Größe Friedhofsgelände in qm
Bodensee	250/2	22	4.554,00
Germershausen	149/16	6	3.244,00
Krebeck	41	12	3.067,00
Lütgenhausen	1/1, 3/2, 1/7, 279/1	12	1.500,00
Obernfeld	116/1, 117/1	3	6.460,00
Rhumspringe	266/1	1	9.840,00
Rollshausen	10/2	27	5.106,00
Wollbrandshausen	173	20	4.673,00
Renshausen	52/16	7	71,70 (nur Kapelle)

§ 2 Friedhofszweck

Die Samtgemeinde Gieboldehausen betreibt ihre Friedhöfe, Friedhofsteile und Friedhofskapellen gemeinsam als eine einheitliche nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt.

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Gieboldehausen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Ausnahmegenehmigung der Samtgemeinde Gieboldehausen.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof zu bestatten, den die Samtgemeinde Gieboldehausen im Einzelfall bestimmt. Das Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bleibt unberührt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können bei Vorliegen eines wichtigen öffentlichen Interesses ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid; dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte. Die Samtgemeinde Gieboldehausen kann die Schließung verfügen, wenn Rechte auf Bestattung nicht entgegenstehen. Die Samtgemeinde Gieboldehausen kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Samtgemeinde

Gieboldehausen in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen, bei Wahlgrabstätten möglichst den jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Samtgemeinde Gieboldehausen kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Die Absätze 2 und 5 finden auch auf Urnenreihengrabstätten sowie Urnengemeinschaftsanlagen entsprechende Anwendung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet.

Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Samtgemeinde Gieboldehausen. Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet sein. Das Aufsichtspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen dieser Satzung befugt.

(2) Die Samtgemeinde Gieboldehausen kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf wird durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hingewiesen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Orts und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Samtgemeinde Gieboldehausen sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind im erforderlichen Maße zu beaufsichtigen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
2. Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
3. Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
4. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
5. die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskates o.Ä.) zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrräder und Kinderwagen.
6. Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen,

7. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere von Kränzen und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
8. Druckschriften zu verteilen,
9. das Erstellen und Verwerten von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
10. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.
11. Hunde sind an kurzer Leine zu führen. Das Mitbringen anderer Tiere ist nicht gestattet.
12. Die Samtgemeinde Gieboldehausen kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch die Samtgemeinde Gieboldehausen ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

(5) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege und nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 5 km/h benutzen.

(6) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit ausreichend großen Wagen befördert werden. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden.

(7) Totengedenkfeiern sind 7 Tage vorher bei der Samtgemeinde Gieboldehausen zur Zustimmung anzumelden.

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Zulassung durch die Samtgemeinde Gieboldehausen, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die

- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle drei Jahre zu erneuern.

Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden ihrer Bediensteten bei der Samtgemeinde Gieboldehausen einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind ständig mitzuführen und auf Verlangen der Samtgemeinde Gieboldehausen vorzuweisen.

Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur

vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- oder Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Samtgemeinde Gieboldehausen die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Abschnitt Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Samtgemeinde Gieboldehausen anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) Die Samtgemeinde Gieboldehausen setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit dem Verfügungs-/Nutzungsberechtigten fest.

(3) Erd- und Feuerbestattungen sind in der Regel bis spätestens 10:00 Uhr des dem vorgesehenen Bestattungstage vorangehenden Werktags bei der Samtgemeinde Gieboldehausen anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(4) Wird die Beisetzung in einer Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Bestattungen finden nur werktags statt.

(6) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingsskinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

(7) Die Bestattungen auf den Friedhöfen dürfen in der Regel nur die bei der Samtgemeinde Gieboldehausen angemeldeten Beerdigungsunternehmer ausführen. Die Bestattung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Samtgemeinde Gieboldehausen.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, Urnen und Aschenkapseln, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,15 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde Gieboldehausen bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Maßnahmen bei denen Leichen Stoffe zugeführt werden, die deren Verwesung verzögern oder verhindern sind der Samtgemeinde Gieboldehausen anzuzeigen.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Samtgemeinde Gieboldehausen ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u.Ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt die Samtgemeinde Gieboldehausen.

(2) Das Ausheben und Verfüllen bei Urnenbestattungen kann auch das Bestattungsunternehmen oder der Verfügungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Gieboldehausen veranlassen. Von dieser Wahlmöglichkeit kann nur bei Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht werden, ansonsten gilt unwiderruflich Abs. 1 Satz 1.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sargs mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,35 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen werden von der Samtgemeinde Gieboldehausen auf Antrag vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind die Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten. In den Fällen des § 31 Abs. 1 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden. Umbettungen aus Reihengrabstätten (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 – 5), in eine andere Reihengrabstätte der gleichen Art, innerhalb der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Gieboldehausen sind nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde Gieboldehausen auch in bereits belegten Grabstätten jeder Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen – mit Ausnahme der Überführung von Särgen – werden von der Samtgemeinde Gieboldehausen durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Sollen Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung ausgegraben werden, so bedarf dies einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Abschnitt Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Gieboldehausen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- (1) Reihengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten
- (3) anonyme Urnenreihengrabstätten
- (4) Rasenurnenreihengrabstätten
- (5) Rasenreihengrabstätten
- (6) Urnengemeinschaftsanlagen
- (7) Wahlgrabstätten
- (8) Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 7 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erhalten eine Länge von 1,40 m und eine Breite von 0,70 m, für Verstorbene ab vollendetem 7. Lebensjahr eine Länge von 2,20 m und eine Breite von 0,90 m.

§ 13 a -nicht besetzt-

§ 13 b Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Leiche abgegeben werden. Die Abgabe von Rasenreihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht statthaft.

(2) In jeder Rasenreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 7 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Rasenreihengrabstätten erhalten eine Länge von 2,20 m und eine Breite von 0,90 m.

(4) Rasenreihengrabstätten sind mit einem Grabmal zu kennzeichnen. Zugelassen sind ebenerdige Grabmale in einer Größe von 0,45 m x 0,35 m x 0,06 m.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Doppelgrabstätten für zwei Erdbeisetzungen (Länge und Breite jeweils 2,20 m) oder zwei Aschenbeisetzungen (Länge und Breite jeweils 1,00 m), an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht für die Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungszeit mehrmals, für insgesamt maximal 30 Jahre, wiedererworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 30 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Samtgemeinde Gieboldehausen kann den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere, wenn zum Beispiel die Friedhofsplanung beeinträchtigt wird oder die Schließung beabsichtigt ist.

(2) Von der Samtgemeinde Gieboldehausen werden Wahlgrabstätten im Todesfall der Reihe nach vergeben in Grabfeldern für Wahlgrabstätten.

(3) Das Nutzungsrecht wird bereits mit Aushändigung der Verleihungsurkunde verliehen, entsteht aber endgültig erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 1-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Samtgemeinde Gieboldehausen nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(6) Überschreitet bei der Belegung, Zweitbelegung, Wiederbelegung oder zusätzlichen Urnenbelegung (§ 16 Abs. 7) einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist. Abs. 1, Satz 2 ist hierbei zu beachten.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(8) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

§ 15 -nicht besetzt-

§ 16 Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

1. Urnenreihengrabstätten,
2. anonymen Urnenreihengrabstätten
3. Rasenurnenreihengrabstätten
4. Urnengemeinschaftsanlagen
5. Wahl- und Ehrengabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Abgabe von Urnenreihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht statthaft.

In einer Urnenreihengrabstätte darf eine Asche beigesetzt werden.

Urnenreihengrabstätten erhalten eine Länge und Breite von jeweils 1,00 m.

(3) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 cm x 0,25 cm je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen oder des Bestattungspflichtigen entspricht.

(4) Rasenurnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Abgabe von Rasenurnenreihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht statthaft.

Rasenurnenreihengrabstätten erhalten eine Länge und Breite von jeweils 0,70 m.

Rasenurnenreihengrabstätten sind mit einem Grabmal zu kennzeichnen. Zugelassen sind ebenerdig zu verlegende Grabmale in einer Größe von 0,45 m x 0,35 m x 0,06 m.

(5) In Urnengemeinschaftsanlagen werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.

Urnengemeinschaftsanlagen erhalten eine ansprechende Gestaltung. Die Grabstellen werden mit Einzelgrabmalen oder einem Sammelgrabmal (z.B. Stele) gekennzeichnet. Zusätzlich wird die Möglichkeit bestehen, Produkte der Trauerfloristik und Grablichter im Bereich der Anlage aufzustellen.

Urnengemeinschaftsanlagen werden von der Samtgemeinde Gieboldehausen nur auf Friedhöfen errichtet, auf denen eine entsprechende Nachfrage nach dieser Bestattungsform zu erwarten ist. Ein Anspruch auf die Errichtung von Urnengemeinschaftsanlagen besteht nicht.

(6) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas Abweichendes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten für Urnengrabstätten entsprechend.

(7) Urnen können auch in Reihengrabstätten (§ 13) und Wahlgrabstätten (§ 14) beigesetzt werden, in denen Angehörige nach § 17 bestattet sind. Je Grabstelle ist die Beisetzung von maximal zwei Urnen zulässig. Die Samtgemeinde Gieboldehausen kann in besonderen Fällen Ausnahmen zur Höchstbelegung mit zusätzlichen Urnen zulassen.

(8) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit darf die Samtgemeinde Gieboldehausen die beigesetzten Aschenbehälter entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben.

(9) Eine Urnenplatzbescheinigung von der Samtgemeinde Gieboldehausen ist für die Beisetzung von Aschen obligatorisch.

§ 17 Nutzungsberechtigte

(1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen (§ 17 Abs. 4) bestatten lassen.

(2) Beim Erwerb des Nutzungsrechts kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte und in der Urkunde aufzunehmen.

(3) Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Samtgemeinde Gieboldehausen.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 benannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. (a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. (b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

3. (c) auf die Stiefkinder,
4. (d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. (e) auf die Eltern,
6. (f) auf die vollbürtigen Geschwister,
7. (g) auf die Stiefgeschwister,
8. (h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen (b) bis (d) und (f) bis (h) wird der jeweils älteste Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

Der jeweils Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Satzes 2 umschreiben lassen. Bei einer Übertragung des Nutzungsrechts ist die Urkunde an die Samtgemeinde Gieboldehausen zurückzugeben.

Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(5) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Samtgemeinde Gieboldehausen gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(6) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Samtgemeinde Gieboldehausen mitzuteilen.

(7) Der jeweils Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Er hat das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalls über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(9) Auf das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 18 Ehrenggrabstätten

Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Begräbnisstätten) obliegt der Samtgemeinde Gieboldehausen. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das Gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

V. Abschnitt Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 21 und 28 so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20 -nicht besetzt-

VI. Abschnitt Grabmale

§ 21 Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

Nicht zugelassen sind, soweit sie verunstaltend wirken:

- a) Grabmale aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
- b) aufgetragener oder aufgesetzter figürlicher Schmuck aus Zement,
- c) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Topf-, Kork- oder Grottensteinen
- d) Inschriften, die nicht der Würde des Ortes entsprechen,
- e) Lichtbilder.

(2) Grabmale dürfen die Grabstätten seitlich nicht überragen. Sockel sind aus Sicherheitsgründen nicht erwünscht.

(3) Stehende Grabmale für Reihengrabstätten sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zur Höhe für Erwachsene maximal 1:1,5 und Kinder 1:1,4 betragen. Die Tiefe soll 0,50 m nicht übersteigen.

Stehende Grabmale für Doppelgrabstätten (2,20 m x 2,20 m) sollen allgemein nicht höher als 1,20 m sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zur Höhe maximal 1:1,2 sein. Die Tiefe soll 0,50 m nicht überschreiten.

(4) Stehende Grabmale für Urnenreihengrabstätten und Urnendoppelgrabstätten (1,00 m x 1,00 m) sollen allgemein nicht höher als 0,80 m sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zur Höhe maximal 1:1 sein. Die Tiefe soll 0,30 m nicht überschreiten.

(5) Grababdeckungen für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen sind so zu gestalten, dass die Versiegelung der Grabfläche 30 % nicht überschreitet.

(6) Einfassungen um Grabstätten sind nur in Grabfeldern zulässig, die dafür von der Samtgemeinde freigegeben wurden. Einfassungen dürfen nur aus Naturstein oder Werkstein mit Natursteincharakter hergestellt sein. Die Grabeinfassungen sollen eine Höhe über Erdreich von 10 cm und eine Breite von 6 cm nicht übersteigen. Bei schwierigem Gelände (z.B. Hanglage) können Ausnahmen zugelassen werden.

(7) Soweit es die Samtgemeinde Gieboldehausen innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 und unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen (Grüfte) zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1–6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

Für jede Grabstätte darf nur ein Hauptgrabmal errichtet werden. Bei weiteren Bestattungen können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen besondere Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen in der Größe von maximal 30 cm x 30 cm zugelassen werden. Sie müssen sich in Stoff und Form dem Hauptmal unterordnen und sich sowohl diesem wie auch gegenseitig anpassen. Bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen ist die Regelung aus Abs. 5 (Versiegelung) zu beachten.

(8) Auf den anonymen Urnenreihengrabstätten dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden.

(9) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise an den Grabmalen oder Grabeinfassungen angebracht werden.

§ 22 -nicht besetzt-

§ 23 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Gieboldehausen. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm mal 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

1. Der Grabmalentwurf einschl. Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, den Inhalt, die Form und die Anordnung; Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung; Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

(3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(5) Die Aufstellung eines Grabmals auf den Friedhöfen darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung und eine Bescheinigung über die entrichtete Gebühr vorgelegt werden können.

(6) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Gieboldehausen nach dem beschriebenen Verfahren.

(7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(8) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 24 Anliefern von Grabmalen

(1) Die Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Samtgemeinde Gieboldehausen, einen Werktag vorher (außer sonnabends/samstags) per E-Mail (FriedVerw@sg-gieboldehausen.de) oder per Fax (05528-20289) anzuzeigen. Der Anzeige ist beizufügen

1. die Gebührenempfangsbescheinigung,
2. der genehmigte Entwurf,
3. die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

(2) Die Grabmale und die sonstigen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang überprüft werden können. Verlangt die Samtgemeinde Gieboldehausen eine Überprüfung, teilt sie dies dem Anlieferer umgehend nach dem Eingang der Anzeige mit und stimmt einen Termin ab.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

(1) Grabmale und Steineinfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den Vorgaben der jeweils aktuellen Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen der Deutschen

Natursteinakademie zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch sich senken können. Die Fundamente dürfen weder auf Nachbargräber noch auf Friedhofswege übergreifen. Stein, Sockel und Fundament sind ihrer Größe entsprechend miteinander zu verdübeln.

(2) Die in Abs. 1 einbezogene Technische Anleitung ist erhältlich bei der Deutschen Natursteinakademie e.V., Am Römerturm 2, 56759 Kaiseresch. Die aktuelle Fassung ist im Internet unter www.denak.de als PDF-Datei kostenfrei verfügbar und kann auch bei der Friedhofsverwaltung bei Bedarf kostenfrei eingesehen werden.

§ 26 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür bei Wahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten, bei allen übrigen Grabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung bzw. dessen Rechtsnachfolger (Verfügungsberechtigte).

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeinde Gieboldehausen auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde Gieboldehausen nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist diese berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Samtgemeinde Gieboldehausen ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 27 Veränderung, Umtausch und Entfernung

(1) Solange das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten oder die Ruhezeit bei Reihengrabstätten noch nicht abgelaufen ist, dürfen die aufgestellten Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Gieboldehausen verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Grabstätten durch die Samtgemeinde Gieboldehausen abgeräumt. Die Kosten für die Abräumung ist in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

(3) Das Abräumen von Reihengrabstätten wird nach Ablauf der Ruhezeiten drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld oder einen Aufkleber an der Grabstätte (Grabmal) bekanntgegeben. Während dieser Monate können Verfügungsberechtigte die Grabanlage einschließlich Fundamente zur eigenen Verwendung ordnungsgemäß abräumen. Eine Erstattung der Gebühr kann nur erfolgen, wenn die Grabanlage einschließlich Fundamente vollständig ordnungsgemäß abgeräumt wurde.

(4) Bei Wahlgrabstätten hat die Bekanntgabe nach § 14 Abs. 4 zu erfolgen. Den Nutzungsberechtigten steht auch das Recht nach Abs. 3 Satz 2 zu.

(5) Machen die Verfügungsberechtigten bei Reihengrabstätten bzw. die Nutzungsberechtigten bei Wahlgrabstätten von den Abs. 3 oder 4 keinen Gebrauch, fällt das Eigentum für die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Samtgemeinde Gieboldehausen.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts und der Fristen für die Abräumung kann die Friedhofsverwaltung Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten wieder belegen.

VII. Abschnitt Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 5 Sätze 3 und 4 bleiben davon unberührt.
- (2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich, bei allen übrigen Grabstätten der Empfänger der Grabanweisung bzw. des Rechtsnachfolger (Verfügungsberechtigte). Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Gieboldehausen. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Samtgemeinde Gieboldehausen die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Alle Grabstätten müssen 9 Monate nach Belegung hergerichtet sein.
- (7) Die Grabstätten sollen bepflanzt und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (8) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist unzulässig. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.
- (9) Alle Gehölze und Pflanzen gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Samtgemeinde Gieboldehausen über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender Gehölze und Pflanzen kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Samtgemeinde Gieboldehausen gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Samtgemeinde Gieboldehausen ausgeführt.
- (10) Die Pflege von anonymen Urnenreihengrabstätten, Rasenurnenreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen obliegt der Samtgemeinde Gieboldehausen. Je nach Ausgestaltung der Anlage dürfen Blumen und Kränze nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz/Ablageplätzen niedergelegt werden.
- (11) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Samtgemeinde Gieboldehausen.
- (12) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 29 -nicht besetzt-

§ 30 -nicht besetzt-

§ 31 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26) auf schriftliche Aufforderung der Samtgemeinde Gieboldehausen die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte von der Samtgemeinde Gieboldehausen auf Kosten des Verantwortlichen abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten kann die Samtgemeinde Gieboldehausen in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Im Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 hinzuweisen.

(2) Für Grabschmuck gilt § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

VIII. Abschnitt Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 32 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Samtgemeinde Gieboldehausen betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der Verstorbenen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 33 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern sollen nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Gieboldehausen.

(4) Pflanzenschmuck in den Friedhofskapellen ist vom Beerdigungsunternehmer vorzuhalten.

(5) Zusätzliche Beleuchtung darf der Beerdigungsunternehmer nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Gieboldehausen aufstellen.

(6) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung der gemeindlichen

Musikinstrumente und -anlagen in den Feierräumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Gieboldehausen.

§ 34 Aufnahme und Beförderung der Leichen

- (1) Zur Beförderung von Leichen sind Leichenwagen zu benutzen.
- (2) Der Beerdigungsübernehmer sollte auf dem Sargdeckel eine Karte mit den Angaben über die Person des Verstorbenen haltbar befestigen.
- (3) Bilder und Totenmasken dürfen in den Leichenhallen nur mit Zustimmung der Angehörigen der Verstorbenen und nach Anmeldung bei der Samtgemeinde Gieboldehausen angefertigt werden.

IX. Abschnitt Gebühren

§ 35 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Gieboldehausen und ihrer Einrichtungen, die kommunale Friedhofskapelle auf dem Friedhof Renshausen sowie für Leistungen der Samtgemeindeverwaltung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 16.04.2015 in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

X. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die die Samtgemeinde Gieboldehausen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgen oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 36 a Übergangsregelung

- (1) Bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht vollständig belegte Grabreihen sind nach den bisherigen Gestaltungsvorschriften für die einzelnen Grabstätten zu Ende zu belegen.

§ 37 Haftung

- (1) Die Samtgemeinde Gieboldehausen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Gieboldehausen nur bei Vorsatz und großer Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 3
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskates), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
 - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, verkauft sowie Dienstleistungen anbietet,
 - c. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d. Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
 - e. Druckschriften verteilt,
 - f. Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedigungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h. lärmt, isst und trinkt oder lagert,
 - i. Tiere mitbringt,
3. entgegen § 5 Abs. 7 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt/Gemeinde durchführt
4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 8 Abs. 3 handelt,
6. entgegen § 23 Abs. 1 und Abs. 5 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
7. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
8. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
9. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 27 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
10. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 28 Abs. 12 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
11. Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 500,00 Euro geahndet werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EURO bis 500,00 EURO geahndet werden.

§ 39 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 23.03./03.09.2009 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 16.04.2015

Samtgemeinde Gieboldehausen
Die Samtgemeindebürgermeisterin

gez. M. Dornieden

(M. Dornieden)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 21 vom 11.06.2015